

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §5 Abs1 Z3 lita;

ASVG §5 Abs1 Z7;

## Rechtssatz

§ 5 Abs 1 Z 3 lit a ASVG umfaßt nicht nur weltliche Dienstnehmer, sondern auch geistliche, wenn sie eine andere als die im § 5 Abs 1 Z 7 ASVG bezeichnete Tätigkeit ausüben. Ein Priester der katholischen Kirche ist aber hinsichtlich der Ausübung des Priesteramtes (Seelsorgetätigkeit) und einer anderen, IN ERFÜLLUNG SEINER GEISTLICHEN VERPFLICHTUNG gelegenen Tätigkeit gemäß § 5 Abs 1 Z 7 ASVG als der spezielleren Norm von der Vollversicherung auch dann ausgenommen, wenn er diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zur Kirche oder einer ihrer Einrichtungen verrichtet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080016.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)